Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 10 (1934)

Heft: 14

Artikel: Wer hat wen nachgeahmt?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-754572

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wer einen glänzenden Artisteneinfall hat oder ein Kunststück zu zeigen imstande ist, auf das keiner vor ihm verfiel, nun, der möchte nicht gern, daß der erste beste nun hingeht, ihn nachahmt und ihm den Siegeszug über die Varietébühnen der Welt verdirbt. Darum hat der Internationale Artistenverband eine Urheber-Rechtsschutzstelle in Wien geschaffen, wo der Varieté-Künstler seine Nummer anmelden, eintragen und vor Nachahmung schützen lassen kann. Ein Patentamt sozusagen für zügige Einfälle. Wenn ein einfallsloser Kabaretist einem erfolgreichen Kollegen seine Nummer stiehlt und damit reisen will, wird er vors Patentamt nach Wien zitiert. Dem Urteilsspruch des Schiedsgerichts muß der Artist gehorchen, sonst wird er aus dem internationalen Verband ausgestoßen.



des Werken Idre etc. Gleichgeitiger Talance

and Berne

Eine weitere Patentanmeldung: ein Mensch, der sich zur Hälfte als Mann, zur Hälfte – zur bessern Hälfte – als Frau erweist. Die Herren vom Amt schreiben bis auf die wesent-lichsten Gebärden alles in den Patentschein hinein, was die Vorführung kennzeichnet.



Die Herren vom Schiedsgericht haben's gut! Was die zu sehen bekommen, das Jahr hindurch! Hier verfiel ein Fräulein auf eine zügige Idee. Sie bietet einen schwierigen Rücken-Balance-Akt und spielt dabei Klawier, wie's andere nicht einmal im Sitzen zustande bringen. Nun möchte sie ihr Glanzstück gern patentiert haben.